

Rundschreiben (SE Finanzen) 26/2008

An

den Bezirksverordnetenvorsteher
den Bezirksbürgermeister
die Bezirksstadträte/innen für

- ⇒ Jugend und Immobilien
- ⇒ Öffentliche Ordnung
- ⇒ Gesundheit, Soziales, Schule und Sport
- ⇒ Bürgerdienste und Wohnen
- ⇒ Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung

die Leiter/innen der Organisationseinheiten:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| ⇒ - - Rechtsamt | ⇒ LuV 7 Ordnungsamt |
| ⇒ - - Steuerungsdienst | ⇒ LuV 9 Planen und Genehmigen |
| ⇒ - - Geschäftsstelle Produktkatalog | ⇒ LuV 10 Vermessungsamt |
| ⇒ - - Wirtschaftsförderung | ⇒ LuV 12 Tiefbauamt |
| ⇒ LuV 1 Bürgerdienste und Wohnen | ⇒ LuV 13 Amt für Umwelt und Natur |
| ⇒ LuV 2 Jugendamt | ⇒ LuV 14 Veterinär- und
Lebensmittelaufsichtsamt |
| ⇒ LuV 3 Gesundheitsamt | ⇒ SE 1 Finanzen [<input type="checkbox"/> <i>FinL</i> / |
| ⇒ LuV 4 Sozialamt | <input type="checkbox"/> <i>FbHh</i> / <input type="checkbox"/> <i>FbBzK</i> / <input type="checkbox"/> <i>Fb Pe</i>] |
| ⇒ LuV 5 Amt für Schule und Sport | ⇒ SE 2 Personal |
| ⇒ LuV 6 Amt für Kultur und Bildung | ⇒ SE 3 Immobilien |

nachrichtlich

- | | |
|--|-------------------------------|
| ⇒ Ausschuss für Finanzen, Immobilienmanagement
und Personal | ⇒ Frauenvertretung |
| ⇒ Rechnungsprüfungsausschuss | ⇒ Schwerbehindertenvertretung |
| ⇒ Personalrat | ⇒ Gleichstellungsbeauftragte |
| | ⇒ Pressestelle |

Ich bitte, die Herstellung von Mehrabdrucken in eigener Verantwortung zu veranlassen und sicherzustellen, dass bei der Verteilung – entsprechend dem Bedarf – auch die nachgeordneten Einrichtungen berücksichtigt werden.

Das Rundschreiben ist auch auf der Homepage der SE Finanzen verfügbar unter http://www.verwalt-berlin.de/ba-pankow/org/finanzen/rundschreiben_start.html

Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2009

Mit dem Rundschreiben 25/2008 wurden besondere Regelungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Jahr 2009 bekanntgemacht. Diese Regelungen waren am 03.12.2008 auch Gegenstand der Beratungen im Unterausschuss Bezirke des Abgeordnetenhauses.

In dieser Sitzung hat die Senatsverwaltung für Finanzen (Herr Staatssekretär Teichert) eine Auslegung des Art. 89 Verfassung von Berlin zu Protokoll gegeben, die diese Regelungen weiter konkretisiert.

Er hat erklärt, dass bei Zuwendungen die Zulässigkeit nach Art. 89 VvB gegeben ist, wenn sie gegenüber den bisherigen Bewilligungen nicht neu sind oder ausgeweitet werden. Dabei sei es egal, ob es sich bei den Zuwendungen um institutionelle Förderung oder Projektförderung handelt.

Die gleiche Regelung gelte für Honorare, solange auch sie nicht über die bisherigen Verträge hinausgingen.

Vor diesem Hintergrund hebe ich auch den Zustimmungsvorbehalt der SE Finanzen gemäß Rundschreiben 25/2008 bezüglich der Verpflichtungen bei den freiwilligen sozialen Leistungen und den Honoraren auf.

Ich weise jedoch darauf hin, dass unabhängig von den Regelungen des Art. 89 VvB unter anderem bei Zuwendungen oder Honorarverträgen gegebenenfalls Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 LHO erforderlich sind. Auf Ziffer III. der "Zusätzlichen Erläuterungen zur vorläufigen Haushaltswirtschaft" (FinL vom 17.11.08) wird verwiesen. Für Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich Haushalt zur Verfügung."

Matthias Köhne